

**Anlage 1
der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des
Rehabilitationssports vom 01.01.2013**

**Ergänzungsvereinbarung
zur
Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport**

- 1. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Erwachsene (vgl. Ziff. 10.1 Abs. 2 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung), die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

Eine Vergütung wird unter Vorbehalt vereinbart. Im Fall einer durch die Verbände der Krankenkassen und Leistungserbringer oder durch den Gesetzgeber vorgenommenen verbindlichen Definition des Begriffs „Schwerstbehinderte“ können auch während der Laufzeit dieser Vergütungsvereinbarung Gespräche aufgenommen werden.

**ab 01.07.2017 mit einem Betrag von 11,00 €
mit Pos.-Nr. 604507 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

- 2. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziff. 10.1 Abs. 2 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung), die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

Eine Vergütung wird unter Vorbehalt vereinbart. Im Fall einer durch die Verbände der Krankenkassen und Leistungserbringer oder durch den Gesetzgeber vorgenommenen verbindlichen Definition des Begriffs „Schwerstbehinderte“ können auch während der Laufzeit dieser Vergütungsvereinbarung Gespräche aufgenommen werden.

**ab 01.07.2017 mit einem Betrag von 13,00 €
mit Pos.-Nr. 604513 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

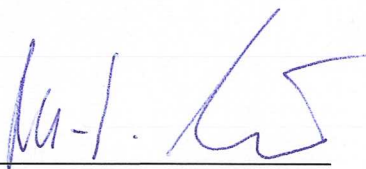
- 3. Mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Krankenkassen notwendig sind, abgegolten.**

4. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 30.06.2017 abgegeben wurde.
5. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vergütung weiter. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des BSB hat gegenüber allen vertragsschließenden Krankenkassen im Land Brandenburg einzeln für jeden Vertragspartner zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie allen Vertragspartnern auf Kassenseite form- und fristgerecht zugegangen ist.

Berlin, Cottbus, Hoppegarten, Potsdam, Templin, den 13.06.2017

Leistungserbringer:

Behindertensportverband
Brandenburg e.V. (BSB)




Sozialleistungsträger:

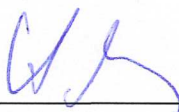
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse



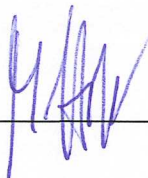
BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg



IKK Brandenburg und Berlin



KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Cottbus



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

